

Gemeinde Oferdingen

Landkreis Tübingen

Bebauungsplan „Im Grund II“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

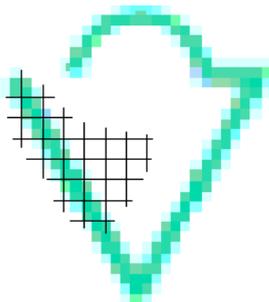
mit Habitatpotenzialanalyse
und integrierter Baumhöhlenuntersuchung



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7520 Mössingen (LGL 2019)

Auftraggeber: Gemeindeverwaltung Oferdingen
Rathausgasse 2
72131 Oferdingen

Proj.-Nr. 175121
Datum: 02.12.2021



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fon: 0 71 21 / 99 42 16

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	9
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	10
6	KONFLIKTANALYSE	13
6.1	Kurzbeschreibung der Planung	13
6.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	13
7	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	14
7.1	Methodik und Erhebungsprotokoll	14
7.2	Habitatanalyse und Habitateignung	14
7.3	Durchführung der Baumhöhlenuntersuchung	17
7.3.1	Methodik und Untersuchungsprotokoll	17
7.3.2	Ergebnis Baumhöhlenuntersuchung	18
7.3.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen	21
7.4	Betroffenheit der Artengruppen	22
8	ZUSAMMENFASSUNG	25
9	LITERATUR UND QUELLEN	27
10	ANHANG	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Luftbild des Plangebiets mit relevanten Strukturen und Schutzgebieten	11
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet	12
Abbildung 7.1:	Ergebnis Baumhöhlenuntersuchung	18
Abbildung 7.2:	Fotodokumentation der Untersuchung des Baumbestands	20

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	7
Tabelle 5.1:	Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (LUBW 2021)	10
Tabelle 7.1:	Erhebungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	14
Tabelle 7.2:	Untersuchungsprotokoll Baumhöhlenuntersuchung	17
Tabelle 7.3:	Zusammenfassung Ergebnisse des untersuchten Baumbestands	18
Tabelle 7.4:	Übersicht Ergebnisse der Erfassung xylobionter Käferarten	19
Tabelle 7.5:	Betroffenheit der Artengruppen	22

1 Anlass

Im Norden der Gemeinde Offerdingen ist die Ausweisung des Neubaugebiets „Im Grund II“, geplant. Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von rund 2,3 ha und grenzt unmittelbar nördlich an ein Neubaugebiet mit Einfamilienhäusern an.

Das Verfahren erfolgt nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 **Begriffsbestimmungen**

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009)

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Planungsrelevante Holzkäferarten bzw. totholzbewohnende Käfer

Holzkäferarten bzw. totholzbewohnende Käfer mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. Planungsrelevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Artenschutzprogramms (ASP)
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von BENSE (2002) und TRAUTNER ET AL. (2006) entnommen.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: <ul style="list-style-type: none"> • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.

Kategorie	Definition
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: <ul style="list-style-type: none"> • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Juli 2021 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in diese artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kam zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 7).

Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Insekten (Heuschrecken) und Vögel wird erforderlich.

Die speziellen Untersuchungen der Artengruppen xylobionte Käferarten und Fledermäuse wurden im Rahmen der Baumhöhlenuntersuchung (Kap. 7.3) bereits durchgeführt und sind in dieser Prüfung integriert.

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Norden der Gemeinde Ofterdingen im Landkreis Tübingen und umfasst eine Größe von rund 2,3 ha.

Es handelt sich um Grünlandflächen, die leicht nach Süden abfallen. Die Vegetation setzt sich aus blüten- und artenreichen Fettwiesen und Fettweiden zusammen. Stellenweise treten Ruderalzeiger in den Wiesenflächen auf, darunter Wilde Möhre, Wegwarte und Johanniskraut. Ganz im Westen des Plangebiets liegt eine kleine verbrachte Magerwiese, in der bereits Sukzession von Kratzbeere auftritt. Die Flächen sind überwiegend eingezäunt. Es findet vermutlich eine Mischnutzung des Grünlands statt, die sich aus einer späten, extensiven Mahd mit anschließender Nachbeweidung mit Pferden zusammensetzt. Der Gehölzbestand innerhalb des Plangebiets beschränkt sich auf den Nord- und Westrand und setzt sich aus wenigen Obstbäumen mit vereinzelt Baumhöhlen zusammen.

Nach Norden grenzen weitere offene bis halboffene Grünlandflächen mit fragmentarischen Resten von Streuobstbeständen an, in der Umgebung im Westen befinden sich Ackerflächen. Südlich schließen neue, teils noch im Bau befindliche, Einfamilienhäuser an das Plangebiet an. Aufgrund der Flächengröße handelt es sich nicht um einen geschützten Streuobstbestand.

In rund 50 m Entfernung grenzt nördlich an das Plangebiet ein besonders geschütztes Biotop an, welches nach § 30 BNatSchG als Sümpfe und Auwälder geschützt ist und eine Kernfläche des Biotopverbunds feuchter Standorte darstellt. Das Biotop ist durch die Planung nicht betroffen. Die Streuobstbestände nördlich des Plangebiets (ca. 20 m vom Plangebiet entfernt) liegen zudem im 500 m – Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Da in diese nicht eingegriffen wird, wird keine Betroffenheit durch die Planung ausgelöst.

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und der direkten Umgebung nicht vorhanden (LUBW 2021).

Tabelle 5.1: Schutzgebiete in der Umgebung des Plangebiets (LUBW 2021)

Schutzgebiet	Vorkommen innerhalb bzw. <i>außerhalb</i> des Geltungsbereich
Biotopverbund § 21 BNatSchG	<i>20 m nördlich des Plangebiets: 500 m – Suchraum des Biotopverbunds mittlerer Standorte.</i>
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG	<i>50 m nördlich des Plangebiets: Nach § 30 BNatSchG geschützt als Sümpfe und Auwälder. Biotopname: „Weiden-Gehölze und Hochstaudenflur im Gewann Unter dem Eichach nördlich Ofterdingen“ (Nr. 175204160155).</i>

Abbildung 5.1: Luftbild des Plangebiets mit relevanten Strukturen und Schutzgebieten



Quelle: LUBW (2021), Geltungsbereich rot umrandet, ① = Fotonummer, unmaßstäbliche Darstellung, ergänzt

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet



Foto 1: Grenze Geltungsbereich im Westen, Streuobstbestand, Blick nach Osten.



Foto 2: Grünland im Geltungsbereich, eingezäunt für Pferdebeweidung.



Foto 3: Streuobstbestand am Nordrand, im Vordergrund artenreiches Grünland.



Foto 4: Apfelbaum im nördlichen Streuobstbestand mit Baumhöhle.

Fotos: Scheck

6 Konfliktanalyse

6.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das Plangebiet umfasst ca. 2,3 ha Fläche. Auf den derzeit noch unbebauten Grünlandflächen mit wenigen Streuobstgehölzen im Norden und Westen soll das Baugebiet „Im Grund II“ ausgewiesen werden.

Das Verfahren erfolgt nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

6.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und –verkehr.
- Entfernung der Vegetation und Rodung von einzelnen Obstbäumen am West- und Nordrand.
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung.

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Grünlandflächen, Brut- und Nahrungshabitaten).
- Möglicherweise infolge von Gartennutzung eine Zunahme an (Gehölz-)Strukturen und Nutzungsvielfalt (Hecken, Beete, Sträucher).

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung.
- Nächtlche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten.
- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Wohnbebauung umgeben ist.

7 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

7.1 Methodik und Erhebungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 09.07.2021 durch Dipl.-Biol. Jonas Scheck begangen. Ziel war die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie den für diese Artengruppen erforderlichen Kartieraufwand abzuleiten.

Auf Grundlage der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde am 23.11.2021 eine Untersuchung der Baumhöhlen zur Prüfung von Vorkommen bzw. Hinweisen auf planungsrelevante xylobionte Käferarten durchgeführt (vgl. Kap. 7.3).

Tabelle 7.1: Erhebungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	09.07.2021	Uhrzeit	11:50 – 12:30 Uhr
Wetter	bewölkt 80 %, 18 °C, Wind 1 West		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere.		

7.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Das Plangebiet weist blüten- und artenreiche Fettwiesen und Weiden mit vereinzelt Ruderalzeigern auf. Ganz im Westen befindet sich eine verbrachte Magerwiese mit einer sich ausbreitenden Sukzession von Kratzbeere. Am West- sowie Nordrand befindet sich jeweils ein kleiner Streuobstbestand mit wenigen Obstbäumen. Ein Apfelbaum im nördlichen Bestand besitzt eine größere Baumhöhle. In den artenreichen Wiesenflächen ist der Große Wiesenknopf stellenweise vorkommend. Die Nutzung setzt sich aus einer eher extensiven, späten Mahd mit anschließender Nachbeweidung zusammen. Insgesamt weist das Plangebiet eine offene Struktur auf.

Nach Norden grenzen weitere offene bis halboffene Grünlandflächen mit fragmentarischen Streuobstbeständen an, in der Umgebung im Westen befinden sich Ackerflächen. Südlich schließen neue, teils noch im Bau befindliche, Einfamilienhäuser an das Plangebiet an.

Habitat eignung

Insekten

Die Wiesenflächen im Plangebiet sind insgesamt blüten- und artenreich. Das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs bietet Habitatpotenzial für die streng geschützten Schmetterlingsarten Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*). Für beide Arten liegt das bekannte Verbreitungsgebiet außerhalb des Plangebiets. Nach mündlicher Auskunft des Artenschutzexperten des Referats 56 im Regierungspräsidium Tübingen, Dipl.-Biol. Dr. Thomas Bamann, kann ein Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden, da Arealausbreitungen dieser Arten aus dem nächstgelegenen Verbreitungsgebiet in Ammerbuch für diese Arten bisher nicht beobachtet werden konnten (RP Tübingen 2021).

Die späte und extensive Nutzung der Wiesenflächen bietet Lebensraumeignung für weitere geschützte und gefährdete Insektenarten, insbesondere von Heuschrecken und Tagfaltern. Das Zielartenkonzept nennt zudem die Wanstschrecke (*Polysarcus denticauda*), Plumschrecke (*Isophya kraussii*) und den Lilagold-Falter (*Lycaena hippothoe*) als weitere mögliche Arten des Grünlandes.

Das Verbreitungsgebiet des Lilagold-Feuerfalters (*Lycaena hippothoe*) befindet sich außerhalb des Plangebiets. Die Verbreitungskarte zeigt letztmalige Artnachweise aus dem Jahr 1987 für die Umgebung von Ofterdingen. Aktuelle Nachweise aus dem Jahr 2019 befinden sich südöstlich von Mössingen (Bamann 2019). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann damit ausgeschlossen werden.

Die Wanstschrecke (*Polysarcus denticauda*) hat ihr Verbreitungsgebiet ausschließlich im Süden bis Südosten von Ofterdingen. Aufgrund der geplanten Trassenverlegung der B27 wurden eingehende Untersuchungen auf Vorkommen der Wanstschrecke seit 2009 durchgeführt. Die Ergebnisse schließen das Plangebiet als Verbreitungsgebiet aus, die aktuellen Artnachweise befinden sich fast ausschließlich südlich der B27 (Bamann 2020).

Für die Plumschrecke (*Isophya kraussii*) sind belegte Vorkommen im gesamten TK25 Quadranten von Ofterdingen vorhanden (Bamann 2020). Das Vorkommen der Art im Plangebiet ist daher möglich und kann nicht ausgeschlossen werden.

Es werden vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer Heuschreckenkartierung erforderlich.

Xylobionte Käfer: Im Plangebiet sind mehrere Obstbäume vorhanden, die aufgrund von Höhlen und Totholzstrukturen eine mögliche Lebensraumeignung für streng geschützte Käferarten aufweisen. Insbesondere durch die Anbindung an größere Streuobstbestände nördlich des Plangebiets ist eine Ausbreitung von diesen in die Streuobstbäume gut möglich. Eine Untersuchung der Höhlen wird erforderlich und wurde durch das Büro Pustal durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 7.3 dargestellt.

Amphibien

Innerhalb des Plangebiets sind keine Gewässer vorhanden, die eine Lebensraumeignung für Amphibien aufweisen. Eine Nutzung der Fläche als Sommerlebensraum ist aufgrund der Feuchten Hochstaudenflur, welche nördlich des Plangebiets liegt, potenziell möglich. Fortpflanzungsstätten sind aufgrund fehlender Gewässer innerhalb des Plangebiets dagegen auszuschließen.

Reptilien

Die Vegetation im Plangebiet ist insgesamt sehr dicht, offene und lückige Bereiche mit Lebensraumpotenzial für Reptilien wurden während der Untersuchung keine nachgewiesen. Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten wird daher ausgeschlossen.

Vögel

Das Plangebiet eignet sich aufgrund der artenreichen Wiesenflächen als Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten. Ein Vorkommen von bodenbrütenden Arten kann aufgrund der offenen Struktur nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch unwahrscheinlich. Aufgrund der Strukturen innerhalb des Plangebiets mit offenen Wiesenflächen und einzelnen Streuobstbäumen sind Fortpflanzungsstätten verschiedener Vogelarten möglich. Insgesamt besteht Habitatpotenzial für Vogelarten halboffener bis offener Grünlandflächen.

Das Vorkommen anspruchsvoller Vogelarten mit besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz, darunter auch Arten der Roten Liste, kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer Brutvogelkartierung wird erforderlich.

Fledermäuse

Die offenen bis halboffenen, artenreichen Wiesenflächen in Verbindung mit den fragmentarischen Streuobstbeständen eignen sich sehr gut als Jagdhabitat für Fledermäuse. Das Quartierpotenzial für Einzeltiere ist in den Baumhöhlen eher gering, Tagesquartiere von Fledermäusen können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Es wird eine endoskopische Untersuchung der im Plangebiet vorhandenen Baumhöhlen erforderlich. Diese wurde durch das Büro Pustal durchgeführt, die Ergebnisse sind in Kapitel 7.3 dargestellt.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

7.3 Durchführung der Baumhöhlenuntersuchung

Im Plangebiet sind am Nord- und Westrand mehrere Streuobstbäume vorhanden, die Höhlen und sonstige Totholzstrukturen aufweisen. Da Vorkommen planungsrelevanter xylobionter Käferarten nicht ausgeschlossen werden können, wurde eine Untersuchung der Baumhöhlen auf Vorkommen bzw. Hinweise artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten durchgeführt sowie auf eine Nutzung durch Vögel und Fledermäuse überprüft.

7.3.1 Methodik und Untersuchungsprotokoll

Die Untersuchung des Baumbestands erfolgte am 23.11.2021 als direkte Kontrolle der Baumhöhlen mit einer Auszugsleiter und einem Endoskop in Anlehnung an die Methodenstandards (ALBRECHT et al. 2014). Dabei wurden vier Bäume auf Höhlen und deren Tiefe, das Vorkommen von Schlupflöchern, auf den Holzmulmgehalt und dessen Konsistenz beurteilt. Das unter Verwendung eines Exhaustors und eines Staubsaugers aus den Höhlen gewonnene Holzmulm-Material wurde unmittelbar vor Ort fraktioniert und auf Käfer, Fragmente, Larven, Verpuppungskokons und typische Kotpellets hin ausgewertet. Nach Auswertung des Holzmulm-Materials wurde dieses zurück in die Baumhöhlen verbracht. Weiterhin wurden Morschholzstrukturen an den Bäumen auf typische Fraßbilder und Schlupflöcher hin untersucht.

Neben der Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise planungsrelevanter Insektenarten wurde eine Kontrolle auf eine Nutzung durch Vögel und Fledermäuse durchgeführt. Hierbei wurde insbesondere auf relevante Spuren wie Kotansammlungen sowie Reste von Nestern geachtet.

Tabelle 7.2: Untersuchungsprotokoll Baumhöhlenuntersuchung

Datum	23.11.2021	Uhrzeit	14:00 – 15:15 Uhr
Wetter	sonnig, 3 °C, Wind 1		
Zweck	Untersuchung der Baumhöhlen und Tot- bzw. Schadholzstrukturen auf Vorkommen und Hinweise artenschutzrechtlich relevanter Insekten sowie Spuren und Hinweisen auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel.		

7.3.2 Ergebnis Baumhöhlenuntersuchung

Insgesamt wurden 4 Obstbäume im Plangebiet auf Vorkommen bzw. Hinweise planungsrelevanter Käferarten untersucht sowie Hinweise und Spuren auf eine Nutzung durch Vögel und Fledermäuse überprüft (vgl. Tab. 7.3).

Abbildung 7.1: Ergebnis Baumhöhlenuntersuchung



Quelle: Luftbild: LUBW (2021), unmaßstäbliche Darstellung

Tabelle 7.3: Zusammenfassung Ergebnisse des untersuchten Baumbestands

Baum-Nr.	Baum-art	Zustand	Strukturen	Artnachweise, Schutzstatus
1	Birne	vital	kleine Höhle, ca. 8 – 10 cm tief ohne Mulm, keine Eignung für Fledermäuse und Vögel	1 Vogelnistkasten für Höhlenbrüter
2	Apfel	vital	Baumhöhle und Astabbrüche	Käferfragmente nicht planungsrelevanter Arten: Matschwarzer Pflanzenkäfer (<i>Prionychus ater</i>) Vogelnest in der Baumhöhle
3	Apfel	vital, teils absterbend	kleine Fäulnishöhle ohne Eignung für Fledermäuse und Vögel, starker Mistelbefall	–
4	Apfel	abgestorben	große Stammhöhle mit Ameisen, starker Mistelbefall, Eignung als Tagesquartier für Fledermäuse	Kotspuren: Rosenkäfer, nicht planungsrelevant Großer Rosenkäfer (<i>Prottaetia aeruginosa</i>): §§

Legende: Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Tabelle 7.4: Übersicht Ergebnisse der Erfassung xylobionter Käferarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einstufung RL BaWü / Deutschland	Schutzstatus
Rosenkäfer	<i>Cetonia aurata</i>	*	§, nicht planungsrelevant
Mattschwarzer Pflanzenkäfer	<i>Prionychus ater</i>	V	keine Planungsrelevanz
Großer Rosenkäfer	<i>Protaetia aeruginosa</i>	2	§§ planungsrelevant

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg: 2 = stark gefährdet; außerhalb der eigentlichen RL (Kriterien noch nicht erfüllt): V = Vorwarnliste, * = ungefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von BENSE (2002) und TRAUTNER ET AL. (2006) entnommen.

Abbildung 7.2: Fotodokumentation der Untersuchung des Baumbestands



Baum 1: Vogelnistkasten für Höhlenbrüter



Baum 1: kleinere Asthöhle



Baum 2: Höhle mit Vogelnest



Baum 2: Käferfragmente



Baum 3: starker Mistelbefall



Baum 4: große Stammhöhle



Baum 4: Käferfragmente



Baum 4: Kotspuren von Käfern

Fotos: Büro Pustal

7.3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen

Bezüglich des nachgewiesenen streng geschützten Großen Rosenkäfers (*Protaetia aequalis*) ist von einer aktuellen Besiedelung des Apfelbaums im nördlichen Streuobstbestand (Baumnummer 4, vgl. Abb. 7.1) auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen

Baumtorso

Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden und die fertige Entwicklung der Larven zu Käfern zu gewährleisten, ist als Vermeidungsmaßnahme nach der Fällung des Baumes (Baumnummer 4, vgl. Abb. 7.1) eine geeignete Lagerung des Stammes im Umfeld des verbleibenden Baumbestands erforderlich. Durch die Lagerung ist eine erneute Besiedelung über mehrere Jahre hin möglich. Das Material ist in Anlehnung an die Empfehlungen von LORENZ (2012) an geeigneter Stelle im Umfeld des verbleibenden Baumbestands aufrecht entsprechend der natürlichen Wuchsrichtung aufzustellen (befestigen an vorhandenen Baum).

Die wesentlichen Maßnahmenschritte sind hierbei:

- Entfernen der Äste
- Natürliche Höhleneingänge und neu entstandene Eingänge nach Fällung verschließen (mit Stoff zustopfen, u. U. mit Bau- oder Teichfolie sichern, diese mit Tackerklammern befestigen)
- Fällung und möglicherweise offenen Stammfuß verschließen (Stammbereich mit der Schadstelle als größerer Stammabschnitt von mindestens 1,5 m Länge abtragen)
- Transport zum Zielort
- Aufrecht, entsprechend der natürlichen Wuchsrichtung, befestigen an vorhandenem Baum
- Sicherung mit z. B. Spanngurten, Metallbändern oder Drähten
- Öffnen der natürlichen Höhleneingänge

Weitere Informationen zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Totholzkäfer und eine genaue Anleitung für Baumtorsos finden sich in Anhang 1.

Bauzeitenregelung

Die Rodung der Bäume darf nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, das heißt nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. / 29. Februar erfolgen.

7.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 7.5: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	<p>Im Plangebiet sind mehrere Obstbäume mit Baumhöhlen und Totholzstrukturen vorhanden, die eine mögliche Lebensraumeignung für streng geschützte Käferarten aufweisen. Insbesondere durch die Anbindung an größere Streuobstbestände nördlich des Plangebiets ist eine Ausbreitung von diesen in die Streuobstbäume gut möglich.</p> <p>Eine Untersuchung der Baumhöhlen auf Vorkommen bzw. Hinweise planungsrelevanter Arten wird erforderlich. Die Untersuchungen wurden durch das Büro Pustal vorgenommen und abgeschlossen.</p> <p>Bei der Untersuchung wurde das Vorkommen des Großen Rosenkäfers (<i>Protaetia aeruginosa</i>) nachgewiesen. Dieser ist nach BNatSchG streng geschützt und in der Roten Liste BW als stark gefährdet (RL 2) eingestuft.</p> <p>Weitere nachgewiesene Arten gelten als nicht planungsrelevant, darunter der Mattschwarze Pflanzenkäfer (<i>Prionychus ater</i>).</p> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Aufrechtes Lagern von besiedelten Stammteilen und Bereichen mit Höhlen (ggf. Verschließen der Höhlen vor der Fällung) nach der Fällung an dafür geeigneten Stellen (vgl. Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 7.3.3) <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Heuschrecken	<p>Die Wantschaftschrecke (<i>Polysarcus denticauda</i>) hat ihr Verbreitungsgebiet außerhalb des Plangebiets, wodurch ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Für die Plumpschrecke (<i>Isophya kraussii</i>), die im Zielartenkonzept aufgeführt ist, sind belegte Vorkommen im gesamten TK25 Quadranten von Offerdingen vorhanden (Bamann 2020). Das Vorkommen der Art kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Weiteres Vorgehen:</u></p> <p>Es wird eine Heuschreckenkartierung in Anlehnung an die Methodenstandards nach Albrecht et. al (2013) mit 3 Begehungen im Zeitraum von Mai bis Juli erforderlich. Dabei müssen folgende Regeln beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht bei Temperaturen unter 16 °C kartieren, • zwischen 16 und 25 °C nur bei geringer Bewölkung kartieren, • über 25 °C Bewölkung vernachlässigbar • nur bis Windstärke 4 (d.h. 20km/h) kartieren • keine Kartierung bei Regen. <p>Zu beachten sind weiterhin artspezifische Unterschiede. Die Plumpschrecke ist dämmerungs- und nachtaktiv, dies ist im Rahmen der Kartierung zu beachten.</p>	„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	<p>Amphibien: Keine Lebensräume (Gewässer) im Plangebiet gegeben.</p> <p>Reptilien: Keine Lebensraumeignung gegeben aufgrund dichter Grünlandvegetation mit fehlenden lichten Strukturen.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Avifauna	<p>Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Struktur mit offenen und artenreichen Wiesenflächen in Verbindung mit einzelnen Streuobstbäumen ein gutes Habitatpotenzial für Vogelarten offener und halboffener Grünlandflächen. Weiterhin sind Fortpflanzungsstätten verschiedener Vogelarten, darunter auch Arten der Roten Liste, möglich. Bodenbrütende Vogelarten sind unwahrscheinlich, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Weiteres Vorgehen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird eine Brutvogelkartierung mit 6 Begehungen im Zeitraum von April bis Juni in Anlehnung an die Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) erforderlich. 	„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
<p>Säugetiere: Fledermäuse</p>	<p>Das Plangebiet eignet sich als gutes Jagdhabitat für Fledermäuse. Der Verlust wird durch die Umgebung, insbesondere der Wiesen- und Streuobstflächen nördlich des Plangebiets, kompensiert.</p> <p>Eine Quartiersnutzung der Baumhöhlen von Einzeltieren kann nicht ausgeschlossen werden. Es wird eine endoskopische Kontrolle der Baumhöhlen erforderlich.</p> <p>Diese Untersuchungen wurden durch das Büro Pustal durchgeführt und abgeschlossen.</p> <p>Eine Nutzung der Baumhöhlen als Wochenstube oder Winterquartier kann aufgrund fehlender Spuren (Kotansammlungen, Fett- und Urinspuren) ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Baumhöhle im nördlichen Streuobstbestand weist eine Eignung als Tagesquartier für Einzeltiere auf. Da dieser Baum in Form eines Baumtorso erhalten bleibt, ist kein Verlust von Tagesquartieren im räumlichen Zusammenhang gegeben.</p> <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Die Rodung der Bäume darf nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, das heißt nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. / 29. Februar erfolgen. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
<p>Sonstige Säuger</p>	<p>Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

8 Zusammenfassung

Anlass

Im Norden der Gemeinde Ofterdingen ist die Ausweisung des Neubaugebiets „Im Grund II“, geplant. Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von rund 2,3 ha und grenzt unmittelbar nördlich an ein Neubaugebiet mit Einfamilienhäusern an. Das Verfahren erfolgt nach § 13 b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wurde für die Planung erforderlich und durchgeführt.

Ergebnis

Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner artenreichen Wiesenflächen in Verbindung mit einzelnen Streuobstbäumen Habitatpotenzial für verschiedene Arten bzw. Artgruppen.

Vorkommen planungsrelevanter xylobionter Käferarten können aufgrund der Ergebnisse der Höhlenuntersuchung nicht ausgeschlossen werden. In einem Baum wurde der streng geschützte Große Rosenkäfer (*Protaetia aeruginosa*) nachgewiesen. Für diesen werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Für die Artengruppe der Heuschrecken werden tiefergehende Untersuchungen im Rahmen einer Heuschreckenkartierung notwendig. Das Vorkommen der Plumpschrecke (*Isophya kraussii*), die im Zielartenkonzept gelistet ist, kann aufgrund des Verbreitungsgebietes und der im Gebiet vorhandenen Strukturen nicht ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen streng geschützter Amphibien und Reptilien wird aufgrund fehlender Lebensraumeignung innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen.

Aufgrund der Strukturen innerhalb des Plangebiets mit offenen Wiesenflächen und einzelnen Streuobstbäumen sind Fortpflanzungsstätten anspruchsvoller Vogelarten mit besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz möglich. Insgesamt besteht Habitatpotenzial für Vogelarten halboffener bis offener Grünlandflächen.

Das Plangebiet eignet sich als Jagdhabitat für Fledermäuse. Eine Baumhöhle weist eine Eignung als Tagesquartier von Einzeltieren auf. Eine Nutzung als Wochenstube oder Winterquartier kann aufgrund der Ergebnisse der Baumhöhlenuntersuchung ausgeschlossen werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf

- Kartierung auf Vorkommen der ZAK-Heuschreckenart „Plumpschrecke“ mit 3 Begehungen im Zeitraum Mai bis Juli
- Brutvogelkartierung mit 6 Begehungen im Zeitraum von April bis Juni

Vermeidungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung

Die Rodung der Bäume darf nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, das heißt nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. / 29. Februar erfolgen.

Baumtorso

Um eine Tötung von Individuen der planungsrelevanten Totholzkäfer (Großer Rosenkäfer) zu vermeiden und die fertige Entwicklung der Larven zu Käfern zu gewährleisten, ist als Vermeidungsmaßnahme nach der Fällung des Baumes eine geeignete Lagerung des Stammes im Umfeld des verbleibenden Baumbestands erforderlich. Durch die Lagerung ist eine erneute Besiedlung über mehrere Jahre hin möglich. Das Material ist in Anlehnung an die Empfehlungen von LORENZ (2012) an geeigneter Stelle im Umfeld des verbleibenden Baumbestands aufrecht entsprechend der natürlichen Wuchsrichtung aufzustellen (befestigen an vorhandenen Baum).

Weitere Informationen zu dieser Maßnahme finden sich in Anhang 1.

Datum: 02.12.2021


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

9 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1250)
- Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013
- Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

Sonstige Literatur und Quellen

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht Dezember 2013
- BAMANN, T. (2019): Verbreitungsgebiete verschiedener Schmetterlingsarten, <http://www.terragraphie.de/>, abgerufen am 18.11.2021
- BAMANN, T. (2020): Art- und Verbreitungsnachweise von Heuschreckenarten, insbesondere der Wanstschrecke. Unveröffentlichte Daten
- BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7520 Mössingen; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)
- LORENZ, J. (2012): Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? Erfahrungsbericht zur Holz- und Pilzkäferfauna. – Naturschutz und Landschaftsplanung, 44 (10):300-306; Stuttgart.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten, Stand 21.07.2010
- Dto. (2021): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet 17.11.2021, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (2021): Mündliche Mitteilung des Artenschutzexperten Dr. Thomas Bamann des Referats 56 über Vorkommen streng geschützter Ameisenbläuling-Arten
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006

10 Anhang

Anhang 1: Artenschutzmaßnahmen: Aufstellen von Baumtorsi

Information zu Artenschutzmaßnahmen: Aufstellen von Baumtorsi

Zielsetzung

Um von einem Vorhaben bzw. von einer Planung betroffene Höhlenbäume und Bäume mit einem hohen Anteil an Totholz weiterhin für die Fauna (Vögel, Fledermäuse, holzbewohnende Käfer) nutzbar zu gestalten, besteht die Möglichkeit die Bäume zu roden und anschließend zeltartig bzw. pyramidenartig aufzustellen. Die Stamm- und Astteile mit Höhlen und Spalten bleiben dabei erhalten. Die Rodung und anschließende Aufstellung der Bäume als Baumtorsi ist von einer fachkundigen Person zu begleiten (Ökologische Baubegleitung).

Vorgehen

- Vor Fällung: Entfernen der Äste und
- Verschließen natürlicher Höhleneingänge (z. B. mit Stoff zustopfen)
- Fällung; möglicherweise offenen Stammfuß verschließen
- Transport zum Zielort
- Zeltartiges bzw. pyramidenartiges Aufstellen der Stammteile (Eingraben des Stammfußes, Aufstellen aufrecht, entsprechend der natürlichen Wuchsrichtung)
- Sicherung z. B. mit Metallbändern oder Spanngurten
- Wiederöffnen der natürlichen Höhleneingänge
- Um den Zerfall bzw. die Zersetzung der Baumtorsi hinauszuzögern, sind aufkommende Sträucher bzw. Gebüsche alle 3 – 4 Jahre zurückzuschneiden. Dadurch werden die Stämme besser besonnt und trocknen schneller ab

Beispielfotos



